

Leitlinien zur Bekämpfung und Eindämmung der Ausbreitung des Covid-19 am Arbeitsplatz der Genossenschaftsbanken

Zielverfolgung der Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument dient der Mitteilung wichtiger Informationen zur Vorbeugung und Eindämmung der Infizierung mit Covid-19 sowie der Sicherstellung der Gesundheit der Mitarbeiter, der Mitglieder und der Kunden der Genossenschaftsbanken. Dies auch in Anbetracht der Tatsache, dass das Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 11. März 2020 verordnet hat, dass die Bank-, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, unter Einhaltung der einschlägigen hygienischen und sanitären Bestimmungen, weiterhin gewährleistet werden.

2. Aufgrund ihrer besonderen wirtschaftlichen und sozialen Funktion sind die Banken des genossenschaftlichen Kreditsektors angehalten, ihren Dienst gegenüber den territorialen Gemeinschaften, unter Einhaltung geeigneter Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter, Mitglieder und Kunden, weiterzuführen.

3. Die Betriebe des genossenschaftlichen Kreditsektors sind daher angehalten, sofortige effektive und wirkungsvolle Maßnahmen zu ergreifen, welche den Schutz der Personen fördern, um die Weiterführung der Dienste weiterhin gewährleisten zu können. Die genannten Maßnahmen müssen, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Organisationsmodelle, in Form von außerordentlichen organisatorischen Modalitäten umgesetzt werden, und bezwecken zudem die Verringerung der Tätigkeit im Rahmen des physischen Netzwerks, der territorialen Profile und/oder der Zeiten. Es sind alle von den Behörden vorgesehenen zusätzlichen, notwendigen und unerlässlichen Maßnahmen zu treffen, sodass die Eindämmung der Berührungsrisiken in den unterschiedlichen Bereichen gewährleistet wird. Dies auch mittels außerordentlicher Lösungen durch die Einschränkung der Operativität der Filialen, vor allem in jenen Gebieten mit erhöhter Ansteckungsgefahr.

4. Die vorliegenden Leitlinien verfolgen das Ziel die Verhaltensweise der Betriebe im genossenschaftlichen Kreditsektors vorzugeben und einheitlich mit dem derzeitigen pandemischen Notstand aufgrund der Ansteckungsgefahr mit dem Covid-19 Virus umzugehen. Dabei soll garantiert werden, dass die Arbeitsabläufe im Arbeitsumfeld sicher und die Arbeitsbedingungen gesundheitlich unbedenklich fortgesetzt werden können.

5. Die vorliegenden Leitlinien bilden einen gemeinsamen Rahmen für die Betriebe des genossenschaftlichen Kreditsektors, zur Feststellung von Anpassungen mit dem größtmöglichen Nutzen, ohne den Ursprungszweck zu beeinflussen.

6. Die vorliegenden Leitlinien gelten als Leitfaden für die gesamte Dauer des gesetzlich verordneten Notstandes, vorbehaltlich anderer Zeiträume aufgrund der normativen Entwicklung.

Mitteilungen zur Vorbeugung

7. Der Betrieb informiert auf die angemessenste und wirksamste Weise alle Arbeitnehmer und jede Person, die den Betrieb betreten, über die Vorschriften der Behörden, indem er spezifische Informationsblätter am Eingang und an den sichtbarsten Stellen der Betriebsräume überreicht und/oder aushängt. Die Informationsmitteilung muss folgendes beinhalten:

a) die Pflicht, bei Auftreten von Fieber (über 37.5°) oder anderen grippeähnlichen Symptomen zu Hause zu bleiben und den Hausarzt und die Sanitätseinheit zu verständigen;

b) den Betrieb nicht zu betreten oder sich nicht dort aufzuhalten, sollte im Betrieb eine Gefahrensituation (Grippe-symptome, Temperatur, Herkunft aus Risikozonen, Kontakt mit einer Person innerhalb der letzten 14 Tage, die positiv auf den „Covid-19“ Virus getestet wurde usw.) aufgetreten sein, für welche die Auflage besteht, den Hausarzt und die Sanitätseinheit zu verständigen und im eigenen Domizil zu verbleiben;

c) die Verpflichtung, alle Vorschriften der Behörden und des Arbeitgebers sowie die Maßnahmen laut dem 10-Punkte-Katalog des Gesundheitsministeriums bei Zutritt im Betrieb zu befolgen (insbesondere den Sicherheitsabstand einzuhalten, die Regeln für die Händereinigung zu befolgen und hygienisch korrekte Verhaltensweisen einzuhalten);

d) die Verpflichtung, rechtzeitig und in verantwortungsbewusster Weise den Arbeitgeber über das Auftreten irgendwelcher grippeähnlicher Symptome während der Ausführung der Arbeitstätigkeit zu informieren und dabei einen angemessenen Abstand zu den anwesenden Personen zu wahren.

8. Die Mitarbeiter werden laufend über alle weiteren Vorbeugungsmaßnahmen gegen die Ansteckungsgefahr von Covid-19, die von der Sanitätseinheit bekannt gegeben werden, sowie über die darauffolgenden individuellen Maßnahmen, die sie am Arbeitsplatz zu erfüllen haben, informiert.

Regeln für den Zutritt zum Betrieb

9. Die Mitarbeiter werden aufgefordert vor dem Zugang zum Arbeitsplatz die eigene Körpertemperatur zu kontrollieren. Bei Überschreitung einer Temperatur von 37,5°, muss der Mitarbeiter zuhause bleiben und vermeiden das Haus zu verlassen, den eigenen behandelnden Arzt kontaktieren und seine Anweisungen befolgen.

10. Der Zugang zum Arbeitsplatz ist zudem all jenen Personen untersagt, wenn diese in den letzten 14 Tagen Kontakt mit einer positiv auf COVID-19 getesteten Person hatten oder aus einer der Risikozonen nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) kommen.

11. Der Arbeitgeber verbietet den Zugang all jenen Personen, die sich in einer der beiden oben genannten Situationen befinden.

12. Für den Zugang von externen Lieferanten müssen Regeln festgelegt werden, um die Kontaktmöglichkeiten mit den Mitarbeitern in den betroffenen Abteilungen und Büros einzuschränken. Externe Lieferanten sind auf jeden Fall angehalten, in der Ausübung ihrer Tätigkeit, den Mindestsicherheitsabstand von einem Meter zwischen ihnen und den Mitarbeitern sowie jeder in den Betriebsräumlichkeiten anwesenden Person einzuhalten. Diesbezüglich stellen alle Betriebe eine angemessene Informationsmitteilung zu den anzuwendenden Maßnahmen für externe Unternehmen, die Dienstleistungen in den Arbeitsräumlichkeiten erbringen, zur Verfügung.

Reinigungs- und Hygienemaßnahmen

13. Der Betrieb garantiert eine angemessene periodische Reinigung und Hygiene der Arbeitsplätze und der Gemeinschaftsräume. Es wird zudem die tägliche Reinigung mit angemessenen Reinigungsmitteln der Mensabereiche, der Schalterflächen aller Automaten in den Pausenbereichen sowie aller Kontaktflächen (beispielsweise Türgriffe, Treppengeländer usw.) veranlasst.

14. Der Zugang zu den gemeinsamen Bereichen wird kontingiert, der Aufenthalt zeitlich eingeschränkt und er ist nur unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1 Meter zwischen den sich darin befindlichen Personen möglich.

15. Bei Anwesenheit in den Betriebsräumlichkeiten einer mit COVID-19 infizierten Person bzw. einer Person, die schwer auffallende Symptome laut Angaben des Gesundheitsministeriums aufweist, werden diese Räumlichkeiten sowie alle Arbeitsinstrumente gemäß den Bestimmungen des Rundschreibens des Gesundheitsministeriums Nr. 5443 vom 22. Februar 2020 gereinigt und hygienisch saniert.

16. Alle Personen, die sich im Betrieb aufhalten, müssen die Hygienevorsichtsmaßnahmen, insbesondere betreffend die Hände, die häufig gewaschen werden müssen, einhalten. Der Betrieb stellt angemessene Reinigungsmittel zur Verfügung.

17. Die wichtigste Eindämmungs- und Vorbeugungsmaßnahme besteht in der Einhaltung des Sicherheitsabstandes von einem Meter, auch für offene Büroräumlichkeiten. Sollte es nicht möglich sein, den genannten Mindestabstand einzuhalten, ist auf jeden Fall die Verwendung von persönlichen Schutzmitteln vorzusehen. In Ermangelung dieser Ausrüstungen kann die Tätigkeit nicht ausgeübt werden.

Persönliche Schutzausrüstungen – Dienste im Kontakt mit der Öffentlichkeit

18. Unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen und unter Einhaltung der strikten Anordnung des Personenabstandes möglichst effizient und verstärkt gute Bankdienstleistungen erbringen zu könne, werden die Betriebe:

a) für die Kunden bevorzugte Anwendungen, welche aus der Ferne bzw. in automatischer Form außerhalb den Filialen bedient werden könne, ermöglichen; sie verpflichten sich diesbezüglich die Kunden über diese Angebote in Kenntnis zu setze; für die Handelstätigkeit mit den Kunden werden bevorzugt remote Kanäle und der Kundenkontakt in den Filialen für die notwendigen Betreuungstätigkeiten vorgesehen;

b) diesbezüglich können die Betriebe veranlassen, dass der Kundenzugang nur dann zugelassen ist, wenn vorab eine telefonischen Terminvereinbarung mit der eigenen Bank/Filiale erfolgt ist. Unter Berücksichtigung der betrieblichen Regeln kann es sich auch um Dienstleistungen handeln, die nicht mit anderen externen Anwendungen abgewickelt werden können bzw. diese dringend und notwendig abgewickelt werden müssen;

c) organisatorische Maßnahmen im Kundenkontakt zur Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter als Hauptvorsichtsmaßnahme ergreifen;

d) hinsichtlich der individuellen Schutzausrüstungen, insbesondere mit Bezug auf den Mundschutz, wird die Austeilung derselben empfohlen, sofern vorhanden und unter Berücksichtigung der Lieferengpässe und der prioritären Zulieferungen an die Sanitätseinheit, die aktiv an der Bekämpfung des Covid-19 beteiligt ist; die Schutzausrüstungen sind gemäß der Anweisungen der Weltgesundheitsorganisation zu verwenden;

e) In den Zonen mit erhöhter Ansteckungsgefahr müssen tätigkeitseinschränkende Maßnahmen (beispielsweise Schalteröffnungszeiten an alternierenden Tagen und nur am Vormittag) sowie die Anwendung eventueller zusätzlicher Maßnahmen genau geprüft werden.

Umgang mit einer positiv getesteten Person sowie einer Person im Betrieb, die Symptome aufweist - Gesundheitsüberwachung

19. Sollten bei einer im Betrieb anwesenden Person Fieber über 37,5 Grad und Symptome einer Infektion der Atemwege, wie beispielsweise Husten auftreten, so hat sie umgehend den Vorgesetzten darüber zu informieren und, sofern keine anderweitige gesundheitliche Versorgung notwendig ist, zum eigenen Domizil zurückzukehren und den eigenen Hausarzt sowie die Sanitätseinheit darüber zu benachrichtigen.

20. Der Betrieb muss die sofortige Räumung und Sanierung des Arbeitsplatzes des Mitarbeiters veranlassen. Gleichzeitig müssen alle Arbeitskollegen, die Kontakt zum Mitarbeiter hatten, die von der Sanitätseinheit vorgeschriebenen Maßnahmen einleiten.

21. Der Betrieb unterstützt weiters die Sanitätseinheit bei der Identifizierung der Personen, die im engen Kontakt mit einer im Betrieb positiv auf das „COVID-19“-Virus getesteten Person standen. Im Zeitraum der Überprüfungen kann der Arbeitgeber auf Anweisung der zuständigen Sanitätseinheit Mitarbeiter, die eventuell engen Kontakt mit der angesteckten Person hatten, vorsichtshalber vom Betrieb entfernen.

22. Im Rahmen des derzeitigen Notstandes, der die Bewegungen einschränkt, darf die periodische Gesundheitsüberwachung nicht unterbrochen werden, da sie eine weitere allgemeine Vorbeugungsmaßnahme darstellt: sei es weil sie mögliche Ansteckungsfälle und verdächtige Symptome abfangen kann, sei es weil der Betriebsarzt den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen Informationen und Ausbildung zur Vermeidung der Ansteckung liefern kann. Der Betriebsarzt arbeitet eng mit dem Arbeitgeber bei der Einführung aller Maßnahmen und Regelungen im Zusammenhang mit COVID-19 zusammen. Der Betriebsarzt meldet dem Betrieb besondere Schwächesituationen und aktuelle oder vorhergehende Krankheiten der Beschäftigten; der Betrieb sorgt für den Schutz derselben unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen. Der Betriebsarzt setzt die Anweisungen der Sanitätseinheit um.

Organisation der Arbeitszeiten und -formen zur Eindämmung des Covid-19

23. Die Anpassung der Operativität auch mittels Anwendung agiler Arbeitsmodelle trägt hauptsächlich zur Reduzierung der Mitarbeiteranwesenheiten im Betrieb bei. In diesem Zusammenhang sind Betriebe ermächtigt, die alternierende Anwesenheit der Mitarbeiter in den jeweiligen Filialen, sowohl am Hauptsitz, als auch in den Zweigniederlassungen zu planen. Zu diesem Zweck müssen die Betriebe besondere alternierende bzw. rotierende Dienstpläne vorsehen, eventuell unter Berücksichtigung möglicher Inanspruchnahme von Abfederungsmaßnahmen des Solidaritätsfond bzw. bestehender gesetzlichen Notfallbestimmungen.

24. Durch die Anwendung der Flexibilität zur Verwaltung der Arbeitszeiten müssen Mitarbeiteransammlungen beim Ein- und Austritt zum/vom Arbeitsplatz zwingend vermieden werden.

25. Die Bewegung innerhalb der Betriebsstätte muss auf das notwendigste Mindestmaß und unter Berücksichtigung der betrieblichen Anweisungen reduziert werden.

26. Geplante Sitzungen finden vorzugsweise mittels Remote-Verbindung statt.

27. Alle internen Events und jede Bildungstätigkeit mit Frontalunterricht, auch wenn gesetzlich vorgeschrieben oder bereits organisiert, werden ausgesetzt.

28. Die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter bleibt auch während des Zeitraums der Gültigkeit dieses Protokoll ein wichtiger Bestandteil der Betriebsinitiative, für die Entwicklung der Beschäftigungsfähigkeit sowie des optimalen Beschäftigungseinsatzes. Sofern von der Betriebsorganisation ermöglicht, werden Fernlehrgänge unterstützt. Insbesondere können die Betriebe besondere Ausbildungsprogramme zur optimalen Verteilung der Mitarbeiterressourcen und der idealen Umsetzung der Alternierungs- und Rotationspläne laut Punkt 23 vorsehen. Diesbezüglich können Betriebe die Maßnahmen des Solidaritätsfonds zur Fort- und Weiterbildung sowie die Leistungen der Foncoop bzw. anderer branchenübergreifender Fonds (für die Raiffeisenkassen FORMAZIENDA) beanspruchen. Jede weitere Finanzierungsmöglichkeit wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zugänglich sein.

29. Wird die Auffrischung der beruflichen Fortbildung und/oder befähigende Ausbildung nicht innerhalb der Fristen, die für die Funktionen/Tätigkeiten im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz vorgesehen sind, aufgrund der aktuellen Notlage und somit aus höherer Gewalt abgeschlossen, kann die Ausführung der spezifischen Funktion/Tätigkeit dennoch weiterhin ausgeübt werden.

30. Außer in dringenden Notfällen, beispielsweise zur Sicherstellung der Weiterführung der Operativität, werden alle Außendienste/Dienstreisen im In- und Ausland ausgesetzt oder gestrichen, auch wenn bereits vereinbart oder organisiert.

31. Für die Abwesenheiten vom Dienst, die im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Covid-19 erfolgen, werden Betriebe für die Dauer des epidemiologischen Notstandes in erster Linie auf die prioritäre Verwendung der bereits verfügbaren sowie der in Zukunft eingeführten Instrumente (beispielsweise: Arbeitszeitkonto, abgeschaffte Feiertage, weitere kollektivvertragliche Freistellungen sowie sozialen Abfederungsmaßnahmen, Wartestände usw. die gesetzlich eingeführt werden) vorsehen. Sie werden zudem auf die Leistungen der bilateralen Körperschaften sowie auf solidarische Maßnahmen zur Unterstützung der Lohnfortzahlung der Mitarbeiter und zur Sicherstellung, soweit möglich, der Urlaubsansprüche des laufenden Jahres zurückgreifen. Es werden dabei vorzugsweise eventuelle Urlaubsrückstände vergangener Jahre sowie das Solidaritätszeitkonto zur Unterstützung gesundheitlicher bzw. sozialer Schwächesituationen verwendet.